



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen in Heimarbeit Beschäftigten vom 13. Dezember 2018/18. Juli 2019

Vom 18. Juli 2019

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4g des Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Lampenschirmen nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

#### Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen in Heimarbeit Beschäftigten

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen in Heimarbeit Beschäftigten vom 3. Mai 2016 (BAAnz AT 04.10.2016 B3), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Stundenentgelte

Die der Stückentgeltberechnung (§ 2 Absatz 2) zugrunde zu legenden Stundenentgelte betragen für das gesamte Bundesgebiet ab dem 1. Oktober 2019:

Entgeltgruppe 1 7,08 Euro

Entgeltgruppe 2 7,51 Euro“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4 und lauten:

„(2) Für die Feststellung des Arbeitsentgelts sind im Zweifel die Eintragungen im Entgeltbeleg maßgebend.

(3) Das Urlaubsentgelt ist bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs auszuführen, sofern der entsprechende Betrag nicht bereits als Abschlagszahlung mit der laufenden Entgeltzahlung vergütet wird.

(4) Scheidet der in Heimarbeit Beschäftigte aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so ist das Urlaubsentgelt bei der letzten Entgeltzahlung mit auszuführen. In diesem Fall ist das Urlaubsentgelt von dem Arbeitsentgelt zu berechnen, das in der Zeit nach Ablauf des Berechnungszeitraums verdient wurde, der der letzten Zahlung zugrunde gelegt worden ist.“

3. Die bindende Festsetzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 2019

Heimarbeitsausschuss  
für die Herstellung von Lampenschirmen

Christian Schrödter  
Ralf Lübke

Eberhard Lux  
Dieter Seifert

Die Vorsitzende  
Çiğdem Gülen-Tarım

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. 08201/16 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.